

Schweizerisches Strafgesetzbuch Militärstrafgesetz

(Verjährung der Strafverfolgung)

Änderung vom 22. März 2002

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht vom 16. November 2001¹ der Rechtskommission des
Ständerates
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. November 2001²,
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 59 Ziff. 1 drittes Lemma

Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der strafbaren Handlung einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

Art. 75^{bis} Abs. 2

² Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 70 und 71 verjährt, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern.

Art. 109

Verjährung Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Jahren, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

Art. 118 Abs. 4

⁴ In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in drei Jahren ein.

Art. 178 Abs. 1

¹ Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.

¹ BBl 2002 2673

² BBl 2002 1649

³ SR 311.0

Art. 302 Abs. 3

³ In den Fällen der Artikel 296 und 297 tritt die Verjährung in zwei Jahren ein.

Art. 333 Abs. 5

⁵ Bis zu ihrer Anpassung gilt in anderen Bundesgesetzen:

- a. Die Verfolgungsverjährungsfristen für Verbrechen und Vergehen werden um die Hälfte und die Verfolgungsverjährungsfristen für Übertretungen um das Doppelte der ordentlichen Dauer erhöht.
- b. Die Verfolgungsverjährungsfristen für Übertretungen, die über ein Jahr betragen, werden um die ordentliche Dauer verlängert.
- c. Die Regeln über die Unterbrechung und das Ruhen der Verfolgungsverjährung werden aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴ über das Verwaltungsstrafrecht.
- d. Die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

II

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 42 Ziff. 1 drittes Lemma

Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der strafbaren Handlung einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

Art. 56^{bis} Abs. 2

² Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 51 und 52 verjährt, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern.

Art. 148b

Verfolgungs-
verjährung

Die Verfolgung der Ehrverletzungen verjährt in vier Jahren.

⁴ SR 313.0

⁵ SR 321.0

Art. 183 Ziff. 1

1. Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt in einem Jahr. Die Vollstreckung einer Disziplinarstrafe verjährt in sechs Monaten. Die Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung der Disziplinarstrafe ist ausgeschlossen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 22. März 2002

Nationalrat, 22. März 2002

Der Präsident: Anton Cottier

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 18. Juli 2002 unbenützt abgelaufen.⁶

² Es wird auf den 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt.

10. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁶ BBl 2002 2750